

Natürlich besitzt das neue Filterpapier vermöge seiner Zusammensetzung einen erhöhten Aschengehalt. Die Asche besteht jedoch aus fast reiner Kieselsäure, die bei den meisten Filtrationen völlig unlöslich bleibt. Ferner ist das Papier wegen seines Gehaltes an Kieselgur ziemlich weich und verträgt hinsichtlich der Zerreißfestigkeit im feuchten Zustande keine zu hohe Belastung. Bei der Knickung der Filter entstehen bisweilen durch Herausfallen der Filtermasse kleine Lücken, die sich aber durch Zusatz einer Messerspitze voll reiner Kieselgur zu der zu klärenden Flüssigkeit leicht schließen lassen.

Unter Beachtung dieser Umstände werden diese Filter von unschätzbarem Werte bei so vielen schwierigen Filtrationen, woraus sich ihre steigende Anwendung und Beliebtheit in Laboratorien und bei manchen technischen Filtrationen erklärt.

[A. 21.]

Rundschau.

Darf der Geschäftsherr dem angestellten Chemiker wegen nicht gehöriger Vertragserfüllung das Einkommen kürzen? Der Kläger hatte mit dem Beklagten einen Vertrag geschlossen, demzufolge der Kläger als Chemiker, dem die Gesamtleitung des dem Beklagten gehörigen Fabrikbetriebes oblag, bei dem Beklagten vom 1. Juni 1919 ab mit vierteljährlicher Kündigung gegen eine Entschädigung von vierteljährlich 10000 Mark angestellt wurde. Auf Veranlassung des Klägers wurde bald nach seinem Eintritt in die Fabrik des Beklagten die vierteljährige Kündigung in eine solche mit Sechswochenfrist auf Quartalschluss umgewandelt. Als er nun nach rechtzeitiger Kündigung seine Stellung am 30. September 1919 verließ, zahlte der Beklagte ihm für das Vierteljahr Juli/September 1919 nur 4500 Mark und erhob gegenüber der Klage des Chemikers den Einwand der Arglist.

Der Kläger, so behauptete er, habe arglistig gehandelt, als er mit ihm, dem Beklagten, die Änderung der Kündigungsfrist vereinbarte. Schon damals habe er die Absicht gehabt, aus seiner Stellung auszuscheiden. Er, der Beklagte, habe dem Kläger ausdrücklich erklärt, er bewillige ihm die vereinbarte hohe Entschädigung nur in der Erwartung, ihn als dauernden Mitarbeiter zu gewinnen. Beabsichtigte der Kläger schon nach so kurzer Zeit die Stellung aufzugeben, so hätte er sich alsbald darüber äußern müssen. Der Kläger habe aber auch die übernommene Tätigkeit nicht pflichtmäßig erfüllt. Vertraglich sei er verpflichtet gewesen, eine Zusammenstellung über die Herstellungsart der in der Fabrik zu erzeugenden Waren anzufertigen. Auch dieser Verpflichtung sei der Kläger nicht nachgekommen.

Der Beklagte ist jedoch mit diesen Einreden nicht durchgedrungen. Der Kläger, so führte das Oberlandesgericht Hamburg aus, hat sich der vertraglich ausgemachten Kündigung bedient, also ein ihm zustehendes Recht ausgeübt. Der für einen Dienstvertrag gesetzlich geltenden oder vertraglich ausgemachten Kündigung sich zu bedienen, ist aber nicht arglistig. Hat der Kläger den Beklagten in der Erwartung, er werde dauernd für ihn tätig sein, getäuscht, so verletzt er doch kein Recht damit, um so weniger, als der Beklagte aus der Änderung der Kündigungsmöglichkeit während des bestehenden Vertrages entnehmen mußte, daß der Kläger an die Aufkündigung des Vertrages dachte.

Weiter macht der Beklagte geltend, der Kläger habe seine Pflichten aus dem Dienstvertrage nicht gehörig erfüllt. Die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages ist aber beim Dienstvertrage nicht möglich. Leistet der Dienstverpflichtete die übernommenen Dienste überhaupt nicht, so mag es sein, daß ihm dann der Dienstlohn einbehalten werden darf. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor, der Beklagte behauptet nur nicht gehörige Dienstverrichtung seitens des Klägers. Eine solche kann dem Geschäftsherrn ein Recht auf sofortige Kündigung geben, sie kann auch den Verpflichteten schadensersatzpflichtig machen — die Leistung der versprochenen Vergütung aber kann dadurch nicht berührt werden. Denn beim Dienstvertrag ist das Maß der Dienste, die vielfach nur in Bereitschaft bestehen, nicht derart mit dem Dienstlohn verknüpft, daß eines nach dem anderen zu bemessen wäre, wie z. B. Preis und Ware. Hier tritt das Recht der sofortigen Kündigung als Rechtsbehelf zugunsten des Geschäftsherrn an die Stelle der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages. (Oberlandesger. Hamburg, V. ZS. 27. 4. 20.)

Personal- und Hochschulnachrichten.

Vor kurzem wurde das von der Darmstädter Hochschulgessellschaft mit Mitteln der Papier-, Zellstoff- und Holzschnellindustrie sowie der papierverarbeitenden Industrie eingerichtete neue Institut für Cellulosechemie der Technischen Hochschule und damit seiner Bestimmung übergeben. Der an der Technischen Hochschule seit 1912 bestehende Lehrstuhl für Cellulosechemie war bisher in unzureichenden Räumen des Instituts für organische Chemie untergebracht. Das neue Institut dient dem Unterricht und der Forschung auf dem genannten Gebiete. Es wird geleitet von Professor Dr. Emil Heuser.

Dr. H. C. Muldoon hat seine Stellung als Prof. d. Chemie am Albany College of Pharmacy aufgegeben und hat einen Ruf als Dekan

u. Prof. der Chemie an der School of Pharmacy, Valparaiso University, Valparaiso, Ind., angenommen.

Dr. I. Remsen, Präsident der Johns Hopkins Universität, früher Prof. der Chemie daselbst, hat eine Stellung bei der Standard Oil Co. als beratender Chemiker angenommen.

L. J. Waldbauer hat seinen Dienst bei der Fa. E. I. du Pont de Nemours & Co. aufgegeben und ist gegenwärtig Dozent für Chemie an der University of Maine, Orono, Me.

Es wurden berufen (gewählt): D. E. Cable, zum Forschungschemiker an der Agricultural Experiment Station der Universität Wyoming; Dr. E. P. Deatrick, früher Dozent an der Pennsylvania State Forestry Academy, Franklin County, Pa., zum Dozenten für Bodentechnologie am College of Agriculture, Ithaca, N. Y.; C. E. Frick, früher Chemiker der Philadelphia Rubber Works Co., Akron, Ohio, zum Dozenten für allgemeine Chemie an der Universität Wisconsin, Madison, Wis.; Prof. A. F. Gilman, Ph. D., früher Prof. der Chemie an der Illinois Wesleyan-Universität, Bloomington, Ill., zum Vorstand der Abteilung Chemie am Carroll College, Waukesha, Wis.; Dr. Friedr. Korten, Oberhausen zum Direktor der Nebenprodukte-Verwertungsgesellschaft Deutscher Gaswerke Frankfurt/M.; Prof. H. R. Moody zum Prof. f. chemische Ingenieurwissenschaft in der Abteilung Chemie, a. o. Prof. W. L. Prager zum o. Prof. u. J. A. Rabor zum Dozenten an der Universität New York.

Gestorben sind: F. Behringer, Begründer des Instituts für Eiweißforschung und Ehrenbürger der Universität Heidelberg, Mitarbeiter u. Mitteilhaber der Fa. Dr. A. Oetker, Bielefeld, am 9. II. — Dr. H. A. Bumstead, Prof. d. Physik an der Yale Universität, Vorsitzender des National Research Council. — Fabrikdirektor G. Jellinek, Wien, am 3. 1. 21.

Bücherbesprechungen.

Enzyklopädie der Küpenfarbstoffe. Von Dr.-Ing. Hans Truttw. Verlag Julius Springer. Berlin 1920. Preis geh. M 130,—

Die Küpenfarbstoffe, von denen viele zu den echtesten und wertvollsten gehören, die wir unter den Teerfarbstoffen besitzen, stehen gegenwärtig im Brennpunkte des Interesses der deutschen Chemiker. Unsere Konkurrenten auf dem Weltmarkt haben während des Krieges ihre Teerfarbenfabrikation vervielfacht und sind eifrig bemüht, mit Hilfe der uns „enteigneten“ Patente und der durch die Besichtigung unserer Fabriken gewonnenen Erfahrungen ihre Betriebe weiter auszubauen. Wenn sie nun auch in billigen Massenartikeln sehr Erhebliches leisten, so hören wir doch von allen Seiten, daß es ihnen bisher nicht gelungen ist, hochwertige Farbstoffe so herzustellen, daß den Anforderungen ihrer Textilindustrie damit gedient würde. Diesen Vorsprung auch auf die Dauer aufrecht zu erhalten, muß das eifrigste Bestreben unserer deutschen Farbstoffchemiker sein. Ein Werk, das einen vollständigen Überblick über die Zeitschriften- und Patentliteratur der Küpenfarbstoffe gibt, wird allen auf diesem Gebiete tätigen Fachgenossen hochwillkommen sein. Das Buch ist aus einer Preisaufgabe der Techn. Hochschule Charlottenburg herausgewachsen; für die Herausgabe in Buchform hat der Verfasser die Mitarbeiterschaft von Dr. R. Hauschka in Wien erworben. Es bringt die vollständige wissenschaftliche und Patentliteratur des Indigos und seiner Zwischenprodukte, sodann die der indigoiden Küpenfarbstoffe; daran schließen sich die Küpenfarbstoffe der Naphthalin- und Anthrachinonreihe, sowie die küpenfärbenen Schwefelfarbstoffe der letzteren Reihen. Den zweiten Abschnitt bilden die Patentansprüche der einschlägigen deutschen Reichspatente nebst zugehörigen fremdländischen; den dritten die Patentanmeldungen; den vierten eine Gegenüberstellung der Annmeldungen und der Patente. Ein Nachtrag bringt die neuesten Veröffentlichungen bis zum Jahre 1918. Sorgfältige, ausführliche Register erleichtern die Benutzung des Buches. Wir haben uns von der praktischen Anwendung und guten Benutzbarkeit des Buches durch zahlreiche Proben überzeugt und hoffen, daß der Absatz so stark sein wird, daß es durch Neuauflagen oder Ergänzungen stets auf dem laufenden gehalten werden kann.

R. [BB. 165.]

Farbenchemisches Praktikum zugleich Einführung in die Farbenchemie u. Färbereitechnik. Von Dr. Richard Möhlau u. Dr. Hans Th. Bucherer. 2., neubearbeitete Aufl. Berlin u. Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co. geb. M 45,—

Die 1. Auflage dieses trefflichen Leitfadens ist vor zehn Jahren durch unseren inzwischen dahingegangenen Altmeister H. Caro ausführlich besprochen worden. Der warmen Anerkennung der Ziele des Werkes und der Mittel und Wege, auf denen die Verfasser sie erreicht haben, können wir uns, nachdem wir es vielfach erprobt und die 2. Auflage einer Durchsicht unterzogen haben, nur vollinhaltlich anschließen. Wenn wir für eine spätere Auflage noch einige Wünsche aussprechen dürfen, so möchten wir vorschlagen, daß einige in neuerer Zeit besonders wichtig gewordene Farbstoffe, wie z. B. die bunten Schwefelfarben, die Algol-, Hydron-, Thioindigofarbstoffe und Naphthol A. S. eine eingehendere Würdigung finden möchten und daß die Zahl der Beispiele in dem Abschnitte der von der Verwendung der Farbstoffe handelt, etwas vermehrt wurde. Neben der eigentlichen Färberei sollte auch der Zeugdruck durch einige Beispiele erläutert werden.